

Beschlussvorlage	6977/2022	Zentralbereiche Herr Spitzlei
<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023 - Beschlussfassung</b>		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (incl. Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2023 mit den in Anlage 1- 6 aufgeführten Änderungen und ermächtigt die Verwaltung zur Aufnahme des in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan ausgewiesenen Investitionskredite.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 12.10.2022 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 eingebracht (es wird insoweit auf die Vorlage 6929/2022) verwiesen.

Bis zum gesetzten Termin am 04.11.2022 sind keine Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen aus der Einwohnerschaft eingegangen.

Bereits in dieser Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass der Einbringungsentwurf 2023 – mehr noch als in den vergangenen Jahren – von vielen Unsicherheiten aber auch von vielen Risiken geprägt ist.

Einige dieser Unsicherheiten konnten nunmehr verifiziert werden. Alle bis zur Vorlagenerstellung bekannten Änderungen und Ergänzungen - sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich sowie im Stellplan und dem Wirtschaftsplan AWB - sind in den als **Anlagen** beigefügten Änderungslisten aufgeführt und erläutert.

In der **Anlage 3** sind jene Investitionen aufgeführt, die wegen des Ablaufs der Kreditermächtigung nicht mehr übertragen werden können und daher neu veranschlagt werden müssen.

Bis zur Vorlagenerstellung lagen leider weder das jährliche Haushaltsrundschreiben des Innenministeriums noch die Zahlen der regionalisierten Steuerschätzung zum Stand November 2022 vor. Erwartet wird, dass sich insbesondere durch die Steuerschätzung noch Veränderungen im Planentwurf 2023 ergeben werden. Sobald diese Zahlen vorliegen, werden diese entweder noch zur Sitzung oder aber zur Sitzung des Stadtrates nachgereicht.

Auf einige bedeutsame Veränderungen, die bereits in den Änderungslisten enthalten sind bzw. noch nachgängig zur Sitzung des Stadtrates aufzunehmen sind, wird nachfolgend hingewiesen:

- Aufgrund der sehr guten Zahlen der Gewerbesteuer 2022 und des damit für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Vorauszahlungsvolumens erscheint es vertretbar, den Ansatz der Gewerbesteuer von bisher 13,0 Mio. EUR um 1,0 Mio. EUR auf sodann 14,0 Mio. € (unter gleichzeitiger Erhöhung der Gewerbesteuerumlage um rd. 84 TEUR) anzuheben.
- Die Energiekosten wurden auf der Basis der nunmehr für das kommende Haushaltsjahr vorliegenden Vertragsdaten aktualisiert und um rd. 170 T€ ggü. den Zahlen des Planentwurfs gesenkt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass u.a. wohl auch die Gas- und Strompreisbremse für kommunale Abnahmestellen Geltung finden wird. Eine solche Entlastung konnte aktuell aufgrund der Kürze der Zeit und der Tatsache, dass die hierfür erforderlichen Daten noch nicht vorliegen, in den Berechnungen noch keine Berücksichtigung finden.
- Nachdem seitens des Landes nunmehr die entsprechenden Orientierungsdaten und die Berechnungsmodule zum kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung gestellt worden sind (die letzte Aktualisierung erfolgte am 10.11.2022 unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber die Gesamtschlüsselmasse noch einmal um 82 Mio. EUR erhöht hat), zeigt sich, dass sich für die Stadt Mayen insgesamt Verbesserungen ggü. den ersten Probeberechnungen und den Planzahlen des Entwurfs in Höhe von insges. rd. 1,64 Mio. EUR ergeben. Diese Zahlen berücksichtigen Mehreinnahmen im Bereich der Schlüsselzuweisung B, den Wegfall der sogenannten Investitionsschlüsselzuweisung, den Wegfall der durch die Stadt Mayen bis dato zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die Veränderungen im Bereich der Kreisumlage. Wobei die Berechnungen derzeit von einem unveränderten Kreisumlagesatz ausgehen.
- Festzuhalten ist hier, dass es den bisher im Rahmen der sogenannten Schlüsselzuweisung B gewährten Zusatzbetrag in Höhe von 30 EUR/Einwohner für große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt nicht mehr gibt. Auf Nachfrage wird seitens des Landes darauf verwiesen, dass hierfür bei den großen kreisangehörigen Städten zukünftig ein Zuschlag von 10 % auf die Einwohnerzahl im sogenannten Hauptansatz gewährt wird. Diese Argumentation vermag indes nicht zu überzeugen, da ja gerade kein Unterschied mehr zwischen großen kreisangehörigen Städten mit und ohne Jugendamt gemacht wird.
- Aufgrund der grundlegenden Änderungen auf dem Zinsmarkt sind die Ansätze bezüglich der Liquiditätskreditzinsen deutlich anzuheben. Ging man im ersten Entwurf noch von einem Zinssatz von 0,80 % aus, muss man aktuell bereits von rd. 2,80 % auch im Kurzfristbereich ausgehen. Wie bereits dargelegt, ist davon auszugehen, dass das Landesentschuldungsprogramm frühestens ab 2024 Wirkung entfalten wird.
- Ebenfalls anzupassen sind die Zinsen für das im Rahmen der Auflösung der STEG übernommene Großdarlehen, da hier nur eine Tilgungshöhen- und Sollzinsbindung bis zum 31.12.2022 besteht. Hier werden bereits die entsprechenden Gespräche mit dem Kreditinstitut bezüglich einer Verlängerung geführt. Aktuell wird hier von einem Zinssatz von 3 % ausgegangen.
- Bezüglich der Thematik des Verlustausgleichs Badezentrum wird auf die Vorlage 6975/2022 zur Sitzung verwiesen.
- Noch nicht enthalten sind die Ausbaubeiträge für die beiden Maßnahmen „Nebenanlagen Stadtring“ und „Ostbahnhof“. Diese werden derzeit noch ermittelt. Die auf die GS St. Veit entfallenden Beitragsanteile werden derzeit ebenfalls ermittelt und wirken sich ergebnismindernd aus.

Aktuell geht der Entwurf von unveränderten Steuerhebesätzen aus, da die Stadt Mayen bereits jetzt mit ihren Hebesätzen über den ab dem 01.01.2023 geltenden Nivellierungssätzen liegt.

Die Auswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Posten	Alt (€)	Neu (€)	Veränderung
-------------	--------	---------	---------	-------------

	Ergebnishaushalt (E) Finanzhaushalt (F)			(€)
Jahresfehlbetrag	E 23	-6.537.107	-4.397.919	2.139.188
Ausgleich Finanzhaushalt	F 44	-6.228.625	-3.873.337	2.355.288
Finanzmittelfehlbetrag	F 34	-8.082.347	-6.357.099	1.725.248
Investitionsvolumen	F 32	10.398.527	11.296.806	898.279
Investitionskreditbedarf	F 35	4.024.436	4.654.476	630.040
Zzgl. Übernahmedarlehen aufgrund Liquidation der STEG		4.050.000	4.050.000	0
Liquiditätskreditbedarf	F 39	6.228.625	3.873.337	2.355.288

Die sich in Bezug auf den Stellenplan ergebenden Änderungen sind aus der **Anlage** ersichtlich.

Hierbei wird insbesondere auf den sich ergebenden Stellenaufwuchs im Bereich Wohngeld hingewiesen,.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes AWB

Der im Werkausschuss am 15.11.2022 beschlossene Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung ist als Anlage 5 beigefügt.  
Der Beschluss des HFA u. des Stadtrates hierzu steht noch aus.

Das Ergebnis des ersten Abstimmungsgespräches mit der ADD Trier zum Haushalt 2023 lag bei Vorlagenerstellung noch nicht vor und wird mündlich vorgetragen.  
Sofern sich bis zur geplanten Verabschiedung des Haushalts am 07.12.2022 noch weitere Änderungen ergeben, werden diese rechtzeitig zur Sitzung des Stadtrates vorgelegt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhaltsdarstellung.

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja.

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Ja.

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Prüfung erfolgt im Rahmen der Verwirklichung der jeweils festgesetzten Maßnahmen.

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Änderungsliste Ergebnishaushalt 2023
- Anlage 1.1 - Änderungsliste Reinigungskosten 2023
- Anlage 1.2 - Änderungsliste Energiekosten 2023
- Anlage 2 – Änderungsliste Investitionshaushalt 2023
- Anlage 3 – Neuveranschlagung Investitionen aus 2021
- Anlage 4 – Stellenobergrenzenberechnung aktualisiert
- Anlage 5 – Änderungsliste zum Stellenplan
- Anlage 6 – Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes AWB